



STATUTEN

des Vereins „Musik.Kunst.Werk“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- Der Verein führt den Namen „Musik.Kunst.Werk“.
- Er hat seinen Sitz in Mondsee.
- Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck des Vereins

- Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere im Bereich der darstellenden Kunst (Musical, Theater, Tanz, Gesang), aber auch durch kreative Workshops (Zeichnen, Video- und Musikprojekte).

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- Ideelle Mittel: Durchführung von Workshops, Proben, Veranstaltungen und Versammlungen.
- Materielle Mittel: Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden sowie Förderungen und Sponsoring.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft und Altersbeschränkung

- Ordentliche Mitglieder: Beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit und den Produktionen.
- Altersgrenze: Als ordentliche Mitglieder, die aktiv an künstlerischen Projekten (Workshops/Veranstaltungen) mitwirken, können Personen ab dem 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr aufgenommen werden bzw. verbleiben. Mit Erreichen des 21. Lebensjahres endet die aktive Mitwirkungsmöglichkeit als ordentliches Mitglied automatisch, sofern kein Wechsel in eine fördernde oder funktionale Rolle (Vorstand) erfolgt. Bei Einstimmigkeit des Vorstands kann eine Ausnahmeregelung der Altersgrenzen erfolgen.
- Außerordentliche Mitglieder: Fördern die Vereinstätigkeit (z. B. Eltern, Sponsoren).
- Ehrenmitglieder: Personen, die wegen besonderer Verdienste ernannt werden.
- Außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder müssen vom Vorstand als diese anerkannt werden.
- Die Mitgliedschaft im Verein ist grundsätzlich auf den Zeitraum eines Kalenderjahres befristet (befristete Mitgliedschaft). Sie beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und endet automatisch am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.



§ 5: Die Generalversammlung

- Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
- Eine außerordentliche Generalversammlung findet bei Bedarf (auf Beschluss des Vorstands oder Antrag von 1/10 der Mitglieder) statt.
- Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- Über den Verlauf und die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6: Der Vorstand und die Vereinsorgane

- Der Vorstand besteht aus dem/der Obmann/Obfrau, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/in und zwei Rechnungsprüfer/innen. In Ausnahmefällen kann eine andere Person mit Vereinsfunktion in den Vorstand genommen werden.
- Funktionsperiode: Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt/wiedergewählt.

§ 7: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- Der/Die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen.
- Zeichnungsberechtigung: In der Regel ist der/die Obmann/Obfrau alleinig zeichnungsberechtigt. Ebenfalls in Finanzangelegenheiten.

§ 8: Die beiden Rechnungsprüfer/innen

- Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- Die Rechnungsprüfer prüfen die Finanzgebarung und berichten dem Vorstand und der Generalversammlung. Die Rechnungsprüfung findet zur Generalversammlung am Ende der Funktionsperioden statt.

§ 9: Schiedsgericht

- Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht.
- Es besteht aus drei Mitgliedern (zwei von den Parteien benannt, ein Vorsitzender).

§ 10: Auflösung des Vereins

- Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Organisation (gemäß §§ 34 ff BAO), die idealerweise ähnliche Zwecke verfolgt.

Silke Rieger

Obfrau, Silke Rieger

Stv.

Stv., Stephan Stillebacher